

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 11 vom 14. Februar 2024

**97. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „International Business Law“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Wirtschaftsrechtliche Fragestellungen haben heute zunehmend internationale Dimensionen und Sachverhalte spielen rund um die Welt. Für eine erfolgreiche Karriere in grenzüberschreitenden Unternehmen und Anwaltssozialitäten sind daher tiefgehende Kenntnisse des internationalen Wirtschaftsrechts unerlässlich. Hier setzt das Weiterbildungsstudium „International Business Law“ an und bietet seinen Studierenden eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen derjenigen Fachgebiete, die für die Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind. Zusätzlich zu den Kernbereichen erlangen die Studierenden spezielle und vertiefende Kenntnisse im Internationalen Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im Datenschutz- und Internetrecht, im Vergaberecht und im Internationalen Immaterialgüterrecht, was noch zusätzlich zu einer Optimierung nationaler wie internationaler Karrierechancen beiträgt.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „International Business Law“

- können die Dogmatik des internationalen Wirtschaftsrechts fundiert, fachlich und methodisch korrekt wiedergeben.
- können die grenzüberschreitende Dimension des Wirtschaftsrechts erklären.
- können die Falllösungstechniken im internationalen Wirtschaftsrecht an Praxisbeispielen anwenden.
- können dogmatische Inhalte des internationalen Wirtschaftsrechts auf Sachverhalte anwenden.
- können die Rechtsfolgen bei grenzüberschreitenden wirtschaftsrechtlichen Sachverhalten ableiten.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 11 vom 14. Februar 2024

- können selbständig internationale wirtschaftsrechtliche Fragestellungen wissenschaftlich erörtern.
- können Gender- und Diversitätsaspekte im internationalen Wirtschaftsrecht erklären.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

Das Studium dauert in der Vollzeitvariante 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)
oder
- (2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (Bsp. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht),
und in allen Fällen
- (3) der Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen,
sowie in allen Fällen
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 11 vom 14. Februar 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung gemeinsam mit der Bundesfinanzakademie nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
EU law, International Commercial Law and IP & Competition Law	9
Corporate Law, M&A	12
International Economic Law, Public Economic Law & Special Topics	12
International Dispute Resolution and Soft Skills	9
Legal Research and Writing	3
Masterarbeit	15
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Die Studierenden haben Prüfungen über die Module 1 – 4 in Form von Modulprüfungen, die sich aus je einer schriftlichen Klausur und einem Modulpaper zusammensetzen, abzulegen.
- Die Absolvierung des Modul 5 erfordert die positive Beurteilung eines Modulpapers.
- Die Studierenden haben eine Masterarbeit zu verfassen. Das Verfassen der Masterarbeit kann auch im Ausland im Rahmen eines Forschungsaufenthalts stattfinden. Nach

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 11 vom 14. Februar 2024

positiver Bewertung der Masterarbeit haben die Studierenden diese zu präsentieren und zu verteidigen (Defensio).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.